

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 290/63

URTEIL

Verkündet am
15. Februar 1965
Oechsler,
Just. Angest.

in der Patentnichtigkeitssache

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma A/S. Chr. F. [REDACTED] Fabriker in R. [REDACTED]
(D. [REDACTED]),

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Firma Hunter Do. [REDACTED] in Ro. [REDACTED] (Ni. [REDACTED]),

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] und
Patentanwälte Dr.-Ing. [REDACTED]
Dipl.-Ing. [REDACTED], Dipl.-Ing.
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Spengler und Claßen

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundes-Patentgerichts vom 28. Mai 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des seit dem 21. September 1952 laufenden Deutschen Bundespatents [REDACTED] [REDACTED], für das die Priorität der d [REDACTED] Anmeldung vom 24. September 1951 in Anspruch genommen worden ist.

Die Patentansprüche lauten:

1. Vorrichtung zum Schrägstellen der Lamellen von Vorhängen, die im Befestigungskasten eine oder zwei sich längs desselben erstreckende Achsen für die Traggurte und einen Griff zum Schrägstellen aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß die Achse oder die eine der beiden Achsen durch eine biegsame Welle mit dem Schrägstellgriff verbunden ist.
2. Vorrichtung gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die biegsame Welle durch ein Loch

am Boden des Kastens geführt ist, wobei das Loch in an sich bekannter Weise mit einer Lagermuffe und die biegsame Welle an der Durchgangsstelle mit einer glatten und starren Buchse versehen ist, die einen feststehenden oberen Flansch bzw. Kragen aufweist, der auf der oberen Fläche der Lagermuffe ruht.

3. Vorrichtung gemäß Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß der direkt unter dem Kasten liegende Teil der biegsamen Welle in eine Hülle aus biegsamem Material eingeschlossen ist.

Gegen dieses Patent hat die Klägerin, gestützt auf die deutsche Patentschrift 107 016, auf die schweizerische Patentschrift 273 325, die US-Patentschriften 636 758, 1 591 754, 2 037 393, 2 301 485 und auf das Ingenieurtaschenbuch "Hütte" Bd. II 1949, S. 146, die Nichtigkeitsklage erhoben. Der 2. Senat (Nichtigkeits-senat II) des Bundespatentgerichts hat das Streitpatent durch seine Entscheidung vom 28. Mai 1963 in vollem Umfange für nichtig erklärt.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten mit dem Antrag, das Streitpatent unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung aufrechtzuerhalten, und zwar mit folgendem Anspruch 1:

"Vorrichtung zum Schrägstellen der Lamellen von Vorhängen, die im Befestigungskasten eine oder zwei sich längs desselben erstreckende Achsen für die Traggurte und einen Griff zum Schrägstellen aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß die Achse oder eine der beiden Achsen durch eine biegsame Welle mit dem Schrägstellgriff verbunden und die biegsame Welle durch ein Loch des Befestigungskastens geführt und in diesem gelagert ist.";



hilfsweise mit folgendem Anspruch 1:

"Vorrichtung zum Schrägstellen der Lamellen von Vorhängen, die im Befestigungskasten eine oder zwei sich längs desselben erstreckende Achsen für die Traggurte und einen Griff zum Schrägstellen aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß die Achse oder eine der beiden Achsen über eine biegsame Welle mit dem aus einer frei herabhängenden Stange und einem an deren unteren Ende vorgesehenen Drehkörper (Drehgriff) bestehenden Schrägstellgriff verbunden und die biegsame Welle durch ein Loch des Befestigungskastens geführt und in diesem gelagert ist."

Dafür sollen im Anspruch 2 die Worte: "Die biegsame Welle ..." bis: "wobei" gestrichen werden.

Die Beklagte hat zwei Privatgutachten von Prof. Dr. B. [REDACTED] und von den Professoren Dr.-Ing. N. [REDACTED] und Dr.-Ing. S. [REDACTED] vorgelegt.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, und hat in der Berufungsinstanz noch das Flexible Shaft Handbook (1944) aus USA entgegengehalten. Sie hat sich auf ein in einem früheren Nichtigkeitsverfahren (I ZR 67/58) erstattetes Gutachten von Prof. Dr. Ri. [REDACTED] bezogen.

Zum gerichtlichen Sachverständigen ist Professor Dr.-Ing. Ku. [REDACTED], Br. [REDACTED], ernannt worden, der ein schriftliches Gutachten erstattet und dieses in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt hat.

Entscheidungsgründe:

I. Gegenstand der Erfindung:

Als "Lamellen-Rouleaus" sind Sonnenschutz-Vorhänge bekannt, die im herabgelassenen Zustande ein Zimmer in Halbschatten versetzen, wenn die Lamellen waagrecht liegen, und in Vollschaten, wenn die Lamellen senkrecht bzw. schräg eingestellt werden. Diese wie Leitersprossen übereinanderhängenden Lamellen sind zwischen mehreren Traggurten-Paaren befestigt. Neben diesen Tragorganen sind zumeist noch zusätzliche Zugorgane vorhanden in Gestalt von Gurten oder Kordeln, die an der untersten Lamelle befestigt sind, dann durch Führungslöcher aller folgenden Lamellen gehen und in einem unter dem Fenstersturz befindlichen Kasten auf eine Querwelle aufgewickelt werden können. Das Hochziehen des Vorhangs geht dann in der Weise vor sich, daß beim Aufwickeln des Zugorgans zunächst die unterste Lamelle emporgehoben wird und sich im weiteren Anheben die folgenden Lamellen scheibenförmig Stück für Stück darauf ablagern, bis das ganze Lamellen-Paket geschlossen unter dem Befestigungskasten hängt.

Zwecks Schrägstellung der Lamellen waren bereits verschiedene Vorrichtungen zum Verdrehen der Traggurtwelle bekannt; der Erfinder des Streitpatents erwähnt zwei dieser Vorrichtungen, nämlich:

- a) ein Getriebe bestehend aus Kurbelarm, Universalgelenk und Kegelradgetriebe,
- b) ein durch herabhängende Schnüre zu bewegendes Schneckengetriebe.

Der Erfinder des Streitpatents hat sich die Aufgabe gestellt, diese bekannten Schrägstellvorrichtungen durch Einsparung des bisher erforderlichen Getriebes und unter Verwendung einer Drehbewegung des Bedienungselements einfacher, billiger und in der Handhabung bequemer auszubilden. Als Lösungsmittel schlägt er vor, die Traggurtachse oder - falls zwei vorhanden sind - eine der beiden Traggurtachsen durch eine biegsame Welle mit dem die Schrägstellung bewirkenden Handgriff zu verbinden.

Demgemäß ist im Hauptanspruch des Streitpatents folgender Erfindungsgedanke verkörpert:

Ersetze bei Lamellenvorhängen die zum Schrägstellen der Lamellen bisher verwendeten Getriebe dadurch, daß die Drehbewegung des Schrägstellgriffs vermittels einer biegsamen Welle unmittelbar auf die waagerechte Traggurtachse übertragen wird.

Diese Lehre zum technischen Handeln wird im Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen als nicht ausreichend für die Lösung der Aufgabe bezeichnet (anderer Ansicht die Privatgutachter). Denn eine biegsame Welle besitzt - jedenfalls nahezu - keine Selbsthemmung, so daß die vorgenommene Verdrehung der Lamelle unter Umständen durch die Schwerkraft wieder rückgängig gemacht werden kann. Ein Mittel, um das selbständige Verstellen der Lamelle zu verhindern, war ursprünglich erst im Anspruch 2 angegeben und bestand in der Durchführung der biegsamen Welle durch ein Loch im Boden des Befestigungskastens der Traggurtachsen,

wobei die Reibung der gegeneinander gleitenden Teile die Abbremsung der rückwirkenden Kräfte übernimmt.

Ob dieses zusätzliche Lösungsmittel geradezu die Voraussetzung für die Ausführbarkeit der technischen Lehre ist, braucht nicht mehr untersucht zu werden; denn ausweislich der in der Berufungsinstanz verlesenen Anträge verteidigt die Beklagte nunmehr nur noch eine Lehre, die Merkmale des ursprünglichen Hauptanspruchs und des Anspruchs 2 in sich vereinigt, so daß damit die vom Sachverständigen bisher vermißte Einrichtung zum Abbremsen der rückwirkenden Kräfte als Erfindungsmerkmal in den Hauptanspruch mit aufgenommen worden ist.

II. Neuheit und Fortschrittlichkeit der Erfindung:

Beide Parteien sind sich mit dem gerichtlichen Sachverständigen darüber einig, daß dieser Erfindungsgegenstand durch keine der entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen neuheitsschädlich vorweggenommen wird.

Dabei lassen sich die Entgegenhaltungen zum Stand der Technik in drei verschiedene Gruppen unterteilen, nämlich 1. Lamellenvorhänge mit Schrägstellgetriebe; 2. Nachweisungen über allgemeine Verwendbarkeit biegsamer Wellen; 3. Verwendung biegsamer Wellen bei Lamellenvorhängen.

1. Lamellenvorhänge mit Schrägstellgetriebe:

In diese erste Gruppe gehören die schweizerische Patentschrift Nr. 273 325 und das US-Patent 2037 393.

In der schweizerischen Patentschrift Nr. 273 325, veröffentlicht am 16. Juni 1951, sind zwei verschiedene Getriebe vorgesehen. Das eine ist ein Kegelradgetriebe und dient zum Aufziehen oder Senken des Lamellenvorhangs. Es ist im Getriebegehäuse (20) untergebracht und wird mittels einer herabhängenden Handkurbelwelle (52) betätigt. Daneben ist noch ein zweites Getriebe, bestehend aus Schneckenrad (40), Schnecke (41), Antriebsrolle (42) und Schnur (43), vorhanden, bei dessen Betätigung ein Anheben bzw. Senken der Tragbänder 11, 12 und damit eine Schrägstellung der Lamellen bewirkt wird.

In dieser Patentschrift sind somit beide der in Zeilen 6 - 12 der Streitpatentschrift als zum Stande der Technik gehörig beschriebenen Getriebearten benutzt; allerdings nur eine zum Zwecke der Schrägstellung der Lamellen, die andere zum Heben und Senken des ganzen Vorhangs. Es fehlt an einer Aufgabenstellung, auf das Schrägstellgetriebe zu verzichten, oder an einer Lösung hierfür.

Das US-Patent 2 037 393 aus dem Jahre 1936 befaßt sich mit einem Lamellenvorhang (v[REDACTED] bl[REDACTED]). In dieser Patentschrift wird ein Schnapprouleau beschrieben, bei dem als Vorrichtung zum Schrägstollen eine Kabeltrommel 63 vorgesehen ist, die mittels einer sich nach unten erstreckenden Stange, die in einen Handgriff ausläuft, per Hand verdreht werden kann. Ein weiteres Eingehen auf diese nicht neuheitsschädliche Patentschrift erübrigt sich, da die Parteien in der mündlichen Verhandlung selber nicht darauf zurückgekommen sind.

2. Nachweisungen über allgemeine Verwendbarkeit biegsamer Wellen:

Das Ingenieur-Taschenbuch "Hütte", 27. Aufl. 1949 Bd. II bringt auf Seite 146 Angaben über biegsame Wellen, die aus Stahldrähten schraubenförmig (und zwar wie die Abb. 12 zeigt: gegenläufig) gewunden sind

Im "Flexible Shaft Handbook" von 1944 wird auf S. 3, 12 darauf hingewiesen, daß eine biegsame Welle auch als Kupplung verwendet werden kann. Ferner wird auf S. 12 dargelegt, daß die biegsame Welle relativ komplizierte Systeme von Kegelrad- und Madenschrauben-Getrieben usw. zu ersetzen vermag. Ausdrücklich wird sie auch den "angle drives" (= Winkeltrieben) gleichgesetzt.

DRP 107 016 lehrt, daß derartige biegsame Wellen erforderlichenfalls mit Verstärkungsringen versehen werden und daß solche Verstärkungsringe unter Umständen zur Lagerung der Welle dienen können.

Endlich ist aus US-Patentschrift 636 758 ersichtlich, daß es auch Kreuzgelenkwellen gibt, bei denen die Kette der durch Zapfen gelenkig aneinandergereihten Muffen entweder in einem biegsamen Rohr oder in einer schraubenförmig gewickelten Drahtfeder untergebracht werden kann.

3. Verwendung biegsamer Wellen bei Lamellenvorhängen:

Es ist auch eine Druckschrift vorhanden, bei der eine biegsame Welle in Zusammenhang mit einem Lamellen-

vorhang verwendet wird. Das ist die US-Patentschrift 2 301 485, welche in den Figuren 12 und 17 vorschlägt, die Drehbewegung der Handkurbel 89 A vermittelt einer biegsamen Welle ("spring" bzw. "spring-angled drive" - 88) auf die Querwelle, welche unmittelbar oder unter Einschaltung von Rillentrommeln (120) zum Aufwickeln der Tragbänder dient, zu übertragen.

Das Schrägstellen der Lamellen ("the tilt of the blind" vgl. Seite 4, Zeilen 46 - 52 und 71/72 der Beschreibung) wird mit Hilfe einer Zugkordel ("tilting cord" 140) erreicht, die an einem Strang des mit leiterförmigen Querverbindungen ausgestatteten Traggurtpaars befestigt ist und unter Übertragung der Zugkraft durch Laufrollen eine einseitige Anhebung der Lamellen bewirkt. - Hier wird zwar eine biegsame Welle vorgeschlagen, aber sie wird nicht zum Schrägstellen der Lamellen, sondern zum Heben und Senken des ganzen Vorhangs verwendet.

Aus einem anderen technischen Gebiet stammt die US-Patentschrift Nr. 1 591 754, welche einen Scheinwerfer durch Vorschaltung eines verstellbaren Lamellenverschlusses blendungsfrei machen will. Die Schrägstellung der Lamellen dieses Verschlusses wird durch eine mit Schrägstellgriff ausgestattete biegsame Welle verändert.

Die Beklagte wollte die beiden letztgenannten Druckschriften ursprünglich nicht als echte Entgegnungen gelten lassen, weil bei ihnen keine biegsame Welle, sondern in dem einen Fall eine Feder (spring) im anderen Falle einen Bowden-Zug (Bowden cable) verwendet würde. Diese Einwendung geht in beiden Fällen

fehl. In der US-Patentschrift 2 301 485 ist der Terminus "spring" als gleichwertig neben den Ausdrücken "spring drive", "spring angle drive", "spring angled drive" benutzt worden. Der durchschnittliche Fachmann wird daraus die Lehre entnehmen, daß ein "federnder Antrieb" (so de Vries, Technisches Lexikon), nicht eine schlichte Spiralfeder, gewählt werden soll. Ferner ergibt sich aus der Beschreibung und Zeichnung des US-Patents 1 591 754, daß das dort erwähnte "bowden cable" 30 keineswegs als Bowden-Zug, sondern vielmehr als echte biegsame Welle eingesetzt wird. Denn nach S. 2, Z. 11 soll der Betätigungs-knopf 36 zur Seite gedreht und dadurch eine Schraube 29 in Tätigkeit gesetzt werden. Daraus erhellt, daß die Seile 40 des Bowden-Kabels 30 nicht etwa auf Schub oder Zug, sondern allein auf Torsion beansprucht wird.

Diese Beurteilung wird durch den Privatgutachter Prof. Dr. B. [REDACTED] der Beklagten bestätigt, der in seinem Nachtragsgutachten vom 11.2.1960 ausführt: Es bedürfe keiner "dialektisch anmutenden Diskussionen über die technischen Eigenschaften der verschiedenen Bauarten biegsamer Wellen. Auch ist es für die Wahrheitsfindung völlig belanglos, ob z.B. gesprochen wird von spring angled drive (US-Patent 2 301 485), Bowden cable (US-Patent 1 591 754) oder ob sich die biegsame Welle bezüglich Torsion mehr oder weniger verschiedenartig verhält". - Ebenso Privatgutachten W. [REDACTED]/S. [REDACTED] S. 11 im Hinblick auf US-Patent 1 591 754.

Eine gegenständliche Vorwegnahme der technischen Lehre des Streitpatents ist jedoch in keiner der Entgegenhaltungen zu finden.

Auch eine gewisse Fortschrittlichkeit des Erfindungsgegenstandes kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden. Jedoch läßt insbesondere die Schrägstellvorrichtung der US-Patentschrift 2 301 485 erkennen, daß die Beschreibung des Streitpatents dessen Nützlichkeit insofern überbewertet, als sie meint, es habe erstmalig ein besonderes Getriebe entbehrlich gemacht. Auch in US-Patent Nr. 2 301 485 -- im Gegensatz zu US-Patent 1 591 754 -- wird nämlich die Schrägstellung ohne ein Getriebe, allein durch eine über Laufrollen geführte Zugkordel, herbeigeführt.

III. Erfindungshöhe:

Eine Erfindungshöhe kann dem Streitpatent indessen nicht zugebilligt werden, da -- in Übereinstimmung mit dem Patentgericht und dem gerichtlichen Sachverständigen -- festzustellen ist, daß die gegebene technische Lehre von einem Durchschnittsfachmann am Prioritätstage auf Grund seines Fachwissens, unterstützt durch die Anregungen des erörterten Standes der Technik, gefunden werden konnte, ohne daß es dazu einer überdurchschnittlichen und damit erfinderischen Leistung bedurft hätte.

Die biegsame Welle ist ein bekanntes Maschinenelement, das als solches auf Hochschulen und Ingenieurschulen gelehrt wird. Seine Gesetzmäßigkeiten sind jedem Ingenieur bekannt. Er weiß also, daß die biegsame Welle, neben der Gelenkwelle, zu den beweglichen Wellen -- im Gegensatz zu den starren Wellen -- gehört und daß man mit ihr eine Drehbewegung von der Antriebsstelle zur Abtriebsstelle unter gleichzeitiger Umlenkung, aber ohne Übersetzung, übertragen kann. Deswegen ist es ihm geläufig, daß er die biegsame Welle anstelle eines

Getriebes, z.B. eines Zahnrad-, Kegelrad- oder Schneckenradgetriebes, zur Winkelübertragung einer Antriebskraft verwenden kann, sofern es nicht darauf ankommt, durch Einbau einer Übersetzung Kraft zu sparen, die Einstellgenauigkeit zu erhöhen und den Rückfluß vom Abtriebs- zum Antriebsglied zu vermeiden.

Der Ingenieur wird unter den ihm bekannten und zur Auswahl zur Verfügung stehenden Maschinenelementen jeweils auf dasjenige zurückgreifen, das ihm für die zu lösende Aufgabe am geeignetsten erscheint. Dabei wird er sich, um zu einer geschickten Lösung zu gelangen, jeweils die allgemein bekannten Eigenschaften der zu verwendenden Maschinenelemente zu Nutze machen. Gelingt er unter Ausnutzung der spezifischen Vorteile eines bekannten Maschinenelements zu einer geschickten Lösung, so wird man ihn als guten Konstrukteur, aber noch nicht als einen erfinderischen Kopf anerkennen.

Bereits auf Grund dieser allgemeinen Erwägungen, bei denen ausschließlich auf das vorauszusetzende Fachwissen des Konstrukteurs abgestellt wird, erscheint es äußerst zweifelhaft, ob die Lehre des Streitpatents noch als patentwürdige Erfindung anerkannt werden könnte.

Diese Frage braucht jedoch nicht abschliessend entschieden zu werden, weil im vorliegenden Falle sogar die Verwendung einer biegsamen Welle auf dem engeren Gebiet der Lamellenvorhänge als bekannt nachgewiesen worden ist.

Unter Berücksichtigung des mitgeteilten Standes der Technik vermag daher der Senat in der Konstruktion des Streitpatents keinen Schritt von erfinderischer

Bedeutung mehr zu erblicken. Dabei geht er vor allem von folgenden Erwägungen aus:

1. Die Anwendung einer biegsamen Welle als Verbindungsglied zwischen der Betätigungsstange und der Aufzugswelle eines Lamellenvorhangs war bekannt (US-Patent 2 301 485).
2. Ferner war es bekannt, für die Schrägstollung der Lamellen auf Getriebe der gleichen Art, wie sie sonst zur Kraftübertragung für das Hochziehen des Vorhangs benutzt zu werden pflegen, zurückzugreifen (Schweizer Patent 273 325).
3. Endlich war es bekannt, durch Verwendung einer biegsamen Welle bei einem Scheinwerfer die Schrägstellung eines Lamellengatters zu variieren (US-Patent 1 591 754).

In Bezug auf die letztgenannte Veröffentlichung bedarf es keiner Untersuchung, ob es denn für den Fensterrouleau-Fachmann naheliegend gewesen wäre, bei der Suche nach Anregungen überhaupt in das Gebiet der Scheinwerfer hinüberzuschauen. Denn diese Patentschrift wird vom Senat weniger als eigentliche Entgegnung, sondern vielmehr als ein Indiz dafür gewertet, daß der Konstrukteur schlechthin keine Bedenken trug, auf eine biegsame Welle zum Zwecke der richtungsändernden Übertragung so geringer Kräfte zurückzugreifen, wie sie für die Schrägstellung, sei es eines Lamellenvorhangs, sei es eines Lamellenverschlusses, notwendig sind.

Aus ähnlichen Erwägungen war die Erfindungshöhe bereits in einem früheren Nichtigkeitsverfahren (I ZR 67/58) sowohl vom 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen

Patentamts als auch von dem damals durch den I. Zivilsenat betrauten gerichtlichen Sachverständigen, Prof. Dr. Ri[REDACTED], verneint worden.

Die Beklagte versucht, die geäußerten Bedenken dadurch auszuräumen, daß sie dem Erfinder das Verdienst zuspricht, ein technisches Vorurteil überwunden und einen überraschenden Fortschritt erzielt zu haben.

Insbesondere meint die Beklagte unter Berufung auf die von ihr beigebrachten Privatgutachten der Professoren Dr. B[REDACTED], Dr. N[REDACTED] und Dr. S[REDACTED], aus den Gutachten des ehemaligen und des jetzigen gerichtlichen Sachverständigen Hinweise dafür entnehmen zu können, daß selbst diese noch in der Vorstellung befangen gewesen wären, der Brauchbarkeit einer biegsamen Welle für die Lamellenverstellung stünden beträchtliche Schwierigkeiten im Wege. Insbesondere Prof. Ri[REDACTED] habe der Auffassung gehuldigt, daß die biegsame Welle garnicht ohne Anbringung einer Sperre funktionieren könne, weil ihr jegliche Selbsthemmung fehle. - Auf diese Argumentation braucht indessen nicht näher eingegangen zu werden. Denn die Beklagte hat sich neuerdings die Bedenken der gerichtlichen Sachverständigen selber zu eigen gemacht. Sie hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, daß die biegsame Welle mangels Selbsthemmung zurückdrehe und daß es deshalb als wesentliches Merkmal zu der Erfindung gehöre, daß die biegsame Welle in einer Lagerung, geschaffen mittels einer Durchbohrung des Aufzugskastens, geführt werde. Durch die an dieser Stelle erzielte Reibung einerseits und durch die dort erzwungene bogenförmige Krümmung der gegensinnig schraubenförmig

gewickelten Stahldrähte andererseits werde die ausreichende Friktion geschaffen, welche die biegsame Welle zu einer funktionstüchtigen Schrägstellvorrichtung mache. Folgerichtig hat die Beklagte das ursprünglich erst im Anspruch 2 auftauchende Merkmal, daß die

"biegsame Welle durch ein Loch des Befestigungskastens geführt und in diesem gelagert ist"

nummehr in den Anspruch 1 aufgenommen. Sie verteidigt also ihre Erfindung nur noch in einer Ausgestaltung, bei der auf das vermeintliche Vorurteil der Fachwelt, eine Sperre sei unentbehrlich, Rücksicht genommen wird. Von einer die Patentwürdigkeit begründenden Überwindung eines Vorurteils kann bei dieser eingeschränkten Anspruchsformulierung also nicht mehr die Rede sein, weil nummehr in den Hauptanspruch die Anbringung einer Sperre als erfindungswesentliches Merkmal der technischen Lehre selbst aufgenommen worden ist.

Gewiß kann das Streitpatent auf ein kompliziertes Gesperre, wie es etwa das US-Patent 2 301 485 zeigt, verzichten. Aber das ist für den Fachmann nichts Überraschendes, sondern erklärt sich einfach daraus, daß hier nicht ein schwerer Vorhang emporzuziehen ist, sondern nur das geringere Drehmoment für die Schrägstellung der Lamellen übertragen wird. Aus den Besonderheiten, welche bei der Verwendung der biegsamen Welle beachtet werden müssen, und welche z.B. der Grund dafür sind, daß die Beklagte selber bei Lamellenvorhängen bestimmter Größenordnung die Anwendung eines Übersetzungsgetriebes statt einer biegsamen Welle als notwendig bezeichnet, erklärt sich ferner unschwer, weshalb es seit der Patentschrift, in der die Verwendung

der biegsamen Welle für eine Fensterjalousie erstmals vorgeschlagen war (US-Patent 2 301 485), noch einige Jahre bis zur Anmeldung der Lehre des Streitpatents gedauert hat. Für eine Lösung, die sowohl Vorzüge als auch Nachteile aufweist, kann eben kein dringendes Bedürfnis bestehen, so daß ein relativ spätes Auftauchen der ersten Offenbarung in Fällen dieser Art kein Anzeichen für deren erfinderischen Charakter sein kann.

Nach alledem kann in der sachgerechten und geschickten Anwendung eines bekannten Maschinenelements und im Austausch der bisher bei Lamellenvorhängen bevorzugten Kraftübertragungen (Getriebe und Kordelzug) gegen die ebenso landläufige biegsame Welle kein Erfinderschritt, sondern bloß eine für den Durchschnittsfachmann nahe-
liegende Maßnahme erblickt werden, da der Konstrukteur keine besonderen Schwierigkeiten und keine eingewurzelten Vorurteile zu überwinden hatte.

Die Berufung der Beklagten war somit zurückzuweisen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2, § 36q Abs. 1 Satz 2 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszuges.

Dr. Nastelski Bock Spreng

Spengler Claßen